

Bergmusikkorps Saxonia Freiberg e.V.

--- SATZUNG ---

§ 1 – Grundsätze

- (1) Das Bergmusikkorps Saxonia Freiberg ist ein eingetragener Verein (e.V.).
- (2) Sitz des Vereins ist Freiberg.
- (3) Grundanliegen und Ziele des Vereins sind die Ausübung, Bewahrung und Förderung der Amateurblassmusik, insbesondere der Traditionen der bergmännischen Musik.
- (4) Das Bergmusikkorps Saxonia Freiberg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Grundanliegen und Ziel des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Aufgaben und Ziele des Vereins

- (1) Entwicklung eines regen Orchesterlebens
- (2) Pflege der bergmännischen Musik und des bergmännischen Brauchtums
- (3) Marsch- und Unterhaltungsmusik
- (4) Ausbildung und Förderung des musikalischen Nachwuchses sowie Jugendarbeit
- (5) Öffentliche Konzerte und Auftritte in eigener Verantwortung und auf Anfrage
- (6) Austausch und Begegnungen mit anderen gleichartigen Vereinen

§ 3 – Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Mitgliedschaft beruht auf Anerkennung der Satzung.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (3) Die Vereinsmitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Dessen Höhe wird durch Beschluss der Vollversammlung festgelegt.
- (4) Aus besonderen Anlässen und für besondere Verdienste können vom Vorstand Ehrenmitglieder des Vereins vorgeschlagen werden. Diese sind von der Vollversammlung zu bestätigen. Die Ehrenmitglieder sind in der Vollversammlung stimmberechtigt und von Beitragszahlungen befreit.

§ 4 – Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch schriftlich erklärten Austritt oder durch Tod des Mitglieds,
 - b. durch Auflösung des Vereins,
 - c. durch Ausschluss bzw. Streichung durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Stimmenmehrheit bei Verstoß gegen die Satzung bzw. Inaktivität.
- (2) Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Vereinsmitglied das ihm zur Verfügung gestellte Vereinseigentum vollständig und unverzüglich an den Verein zurückzugeben.

§ 5 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder erkennen mit ihrem Beitritt die Satzung an und verpflichten sich, deren Aufgaben und Zielen zu entsprechen.
- (2) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Alle Mitglieder des Vereins können die technische und materielle Ausstattung wie Instrumente, Zubehör, Kleidung usw. im Rahmen der Möglichkeiten des Vereins nutzen und finanzielle Beihilfe bei musikalischer Qualifizierung im Interesse des Vereins beantragen. Über die Anträge entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Mitglieder verpflichten sich, aktiv an der Orchesterarbeit mitzuwirken, regelmäßig an den Proben und Auftritten teilzunehmen sowie Instrumente, Zubehör und Kleidung pfleglich zu behandeln.
- (5) Ehrungen der Mitglieder erfolgen in geeigneter Form entsprechend den Möglichkeiten des Vereins zu folgenden Anlässen:
 - (1) Mitgliedschaft 10, 15 usw. Jahre
 - (2) Weitere Ehrungen können zu besonderen persönlichen Anlässen der Mitglieder, bspw. Geburtstage, Hochzeiten usw., nach Beschluss des Vorstandes erfolgen.

§ 6 – Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung ist das höchste Gremium des Vereins. Sie wird jährlich durch den Vorstand einberufen, außerdem, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder das verlangen. Die Einberufung der Vollversammlung erfolgt in Textform.
- (2) Die Vollversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme der Geschäfts- und Tätigkeitsberichte
 - b. Entlastung des Vorstandes
 - c. Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes
 - d. Wahl der Kassenrevisoren
 - e. Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - f. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
- (3) Die Abstimmung erfolgt offen.
- (4) Bei Wahlen ist der Bewerber gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereint.
- (5) Beschlüsse werden im Protokoll festgehalten. Dieses ist vom Protokollführer, vom Versammlungsleiter und vom 1. Vorsitzenden zu bestätigen.

§ 7 – Vorstand

- (1) Die Vollversammlung wählt den geschäftsführenden Vorstand für die Dauer von zwei Jahren. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.
- (2) Der Vorstand gewährleistet zwischen den Vollversammlungen ehrenamtlich die Geschäftstätigkeit des Vereins.
- (3) Dem Vorstand gehören an:
 - a. 1. Vorsitzender
 - b. 2. Vorsitzender
 - c. Schriftführer
 - d. Rechnungsführer
 - e. Verantwortlicher für Jugendarbeit
 - f. zwei Beisitzer
- (4) Der 1. und der 2. Vorsitzende sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt im Sinne von § 26 BGB.
- (5) Der Vorstand tritt regelmäßig zusammen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8 – Kassenführung

- (1) Der Rechnungsführer hat über alle Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen.
- (2) Am Ende eines jeden Geschäftsjahres hat er den Jahresabschluss anzufertigen und ihn mit Belegen den Kassenrevisoren vorzulegen.

§ 9 – Kassenrevision

- (1) Zur Sicherung der geordneten Kassen- und Rechnungsführung sind zwei Kassenrevisoren zu wählen. Die Revisoren können jederzeit, müssen aber nach Ablauf eines Geschäftsjahres die Buchführung sowie die Einnahmen- und Ausgabenbelege auf sachliche Richtigkeit überprüfen. Über die durchgeführte Revision ist der Vollversammlung zu berichten.
- (2) Nur die Revisoren sind berechtigt, Antrag auf Entlastung des Vorstandes zu stellen.

§ 10 – Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Vollversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Saxonia-Freiberg-Stiftung, zum Zwecke der Ausübung, Bewahrung und Förderung der Amateurlblasmusik, insbesondere der Traditionen der bergmännischen Musik.

§ 11 – Vereinsordnungen

Belange, die nicht in der Vereinssatzung verankert sind, können in zusätzlichen Vereinsordnungen geregelt werden. Diese werden vom Vorstand erlassen und den Mitgliedern bekannt gemacht.

§ 12 – Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 13 – Schlussbestimmung

Die Satzung wurde am 21.02.1991 beraten, bestätigt und in Kraft gesetzt. Satzungsänderungen wurden durch die Vollversammlungen vom 21.11.1991, vom 30.01.1993, vom 20.05.1995, vom 27.03.2011, vom 07.07.2011, vom 02.04.2016 und vom 09.04.2022 bestätigt.

Freiberg, den 09.04.2022